Verteiler:

Allgemeine Schule

BFZ

Individuelle

Sportübungen

Die Anwendung des Nachteilsausgleichs kann einen wesentlichen Beitrag leisten, um Nachteile durch vorübergehende Funktionsstörungen (z.B. gebrochener Arm) oder Beeinträchtigungen und Behinderungen auszugleichen, die einen lernzielgleichen Unterricht zulassen. Art und Umfang des Nachteilsausgleiches werden in der Schülerakte dokumentiert. Je nach Art des Nachteilsausgleichs kann auch die Erstellung eines Förderplans notwendig werden. Die Entscheidung über Gewährung, Maßnahmen und Dauer trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, volljähriger Schüler und Schülerinnen oder auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern. Ein entsprechender Vermerk im Zeugnis ist, sofern es sich Formen des Nachteilsausgleichs im Sinne des Abweichens von Grundsätzen der Leistungs**feststellung** **bei gleichbleibenden fachlichen Aufgaben** handelt, (§ 7 Abs. 2 und 3 VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses) nicht zulässig. Sofern von den Grundsätzen der Leistungs**bewertung** verbunden mit **geringeren fachlichen Anforderungen** (§7 Abs. 4 VO zur Gestaltung des Schulverhältnisse)s abgewichen wird, **muss** dies im Zeugnis vermerkt werden.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Gewährung des Nachteilsausgleichs

durch die Klassenkonferenz

**Allgemeine Schule**

Sonderpädagogische

Beratung an der allgemeinen Schule

(durch das BFZ)

Vorübergehende

Funktions-beeinträchtigung

Besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben

Behinderungen/

Beeinträchtigungen,

die einen lernziel-gleichen Unterricht

zulassen

(nach § 126 SGB IX)

Besondere Regelungen für Leistungsfeststellungen wie etwa verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten

,

Mündliche statt schriftlicher Prüfungen und umgekehrt

Differenzierte Hausaufgabenstellungen

Individuelle Übungen

Besondere Schwierigkeiten beim Rechnen

(nur in der Grundschule)

Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- und Arbeitsmittel